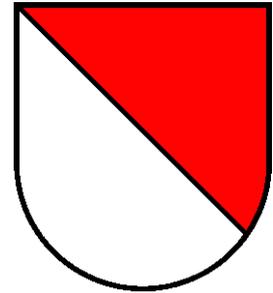


**Einwohnergemeinde**



# **Niedergösgen**

- **Reglement  
Videoüberwachung  
350.3**

# Reglement Videoüberwachung

Vom 1. Januar 2018

## *Der Gemeinderat, gestützt auf*

- **§ 41 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) und**
- **§ 16<sup>bis</sup> und § 16<sup>ter</sup> des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)**
- **§ 16 Abs. 1 Bst. c des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) sowie §§ 12 und 13 der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV)**

## *beschliesst:*

### **§ 1**

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss § 3 dieses Reglements dient insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben.

### **§ 2**

1 Die Gemeinde Niedergösgen betreibt zum in § 1 beschriebenen Zweck eine Videoüberwachungsanlage.

Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen nach § 5 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wenn die technische Wartung extern vergeben wird, ist die Einhaltung des Datenschutzes vertraglich sicherzustellen. Das technische externe Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### **§ 3**

1 Überwacht werden folgende Gebäude/Areale:

- A die ganze Aussenhülle der Mehrzweckhalle Inseli
- B der Spielplatz bei der MZH Inseli

Die Pläne mit den entsprechenden Standorten und Überwachungsperimetern befinden sich im Anhang.

2 Die Anlage wird an 7 Tagen der Woche rund um die Uhr betrieben. Es handelt sich dabei um eine Aufzeichnung auf ein Speichermedium.

### **§ 4**

Es werden bei jeder überwachten Stelle und an offiziellen Zugänge gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

## **Videoüberwachung**

Diese Anlage wird durch die Gemeinde Niedergösgen videoüberwacht.

### **§ 5**

1 Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

2 Wird keine Widerhandlung festgestellt, werden die Aufzeichnungen spätestens nach 96 Stunden gelöscht.

3 Führt die Auswertung zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

4 Vorbehalten bleibt eine Weitergabe der Aufzeichnungen nach § 16<sup>ter</sup> des Informations- und Datenschutzgesetzes.

### **§ 6**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

### **§ 7**

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

### **§ 8**

Das Einsichtsrecht von betroffenen Personen kann auf der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

### **§ 9**

Die Anlage wird in regelmässigen Abständen monatlich auf ihre technische Funktionstüchtigkeit überprüft.

Die technische Überprüfung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der MHZ- und Sportkommission.

Die Zulässigkeit der visuellen Überwachung und ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft.

### **§ 10**

Dieses Reglement tritt am 1.7.2018 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 3. Juli 2018

## **Einwohnergemeinde Niedergösgen Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Henzmann

Antonietta Liloia

### **Anhänge:**

- Überwachungsperimeter
- Standortplan

## • Überwachungsperimeter

Gebäude örtlichkeiten	Anzahl Kameras	Überwachungsraum	Überwachungszeit	Zweck / Begründung der Überwachungszeit	Funktionstragende / Auskunftsstelle
MZH Inseli	7	Aussenhülle, Eingänge zur MZH. Spielplatz bei der MZH Inseli	7 x 24 h	<b>Wahrung des Hausrechts</b> Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erhebliche Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls sowie Straftaten gegen Leib und Leben	<b>Auswertung von Bildern</b> im 4 Augenprinzip Präsident oder Vizepräsident MZH-Kommission. und Gemeindepräsident oder Vizegemeindepräsident.  <b>Funktionstest</b> berechtigte Personen der MZH-Kommission  <b>Auskunftsstelle</b> Gemeindeverwaltung

### Berechtigte Personen Videoüberwachung MZH

Wird ein Vorfall festgestellt, der eine Auswertung der Videoüberwachung berechtigt, muss diese durch 2 Personen vorgenommen werden.

Präsident oder Vizepräsident der MZH- und Sportkommission  
und  
Gemeindepräsident oder Vizegemeindepräsident

Für die Funktionsüberwachung der Anlage, welche periodisch durchgeführt werden soll, reicht eine Person. Informationen welche aus diesen Funktionstests entstehen sind vertraulich zu behandeln. Die Funktionstests werden durch die berechtigten Personen der MZH- und Sportkommission durchgeführt.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 3. Juli 2018

Einwohnergemeinde Niedergösgen  
Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Henzmann

Antonietta Liloia

# Standortplan

		<b>Videüberwachung</b>	Freigabe: THNY, 03.08.2015
		Mehrweckhalle Inseli Stockackerstrasse 17 5013 Niedergösgen	Erstellt: DABL, 07.08.2017
Planbezeichnung			Geändert:
			Seite: Mehrweckhalle

		<b>Videüberwachung</b>	Freigabe: THNY, 03.08.2015
		Mehrweckhalle Inseli Stockackerstrasse 17 5013 Niedergösgen	Erstellt: DABL, 07.08.2017
Planbezeichnung			Geändert:
			Seite: Spielplatz